

Ausbildungskonzept

der

**Selbstregulierungsorganisation nach
Geldwäschereigesetz**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung**

Stand: 21. September 2023¹

¹ Inhaltlich entspricht das vorliegende Konzept dem Ausbildungskonzept mit Stand vom 14. September 2020. Es wurden lediglich Änderungen redaktioneller Natur vorgenommen, welche aufgrund der Revision des SRO-Reglements notwendig waren.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Einleitende Bestimmungen | 4 |
| | Art. 1 Geltungsbereich | 4 |
| | Art. 2 Zuständigkeiten | 4 |
| II. | Ausbildungsveranstaltungen des VQF | 4 |
| | Art. 3 Ausbildungsarten, Themen, Dauer und Ziel | 4 |
| | Art. 4 Form der Ausbildung | 5 |
| III. | Erfüllung der Ausbildungspflicht durch die Mitglieder | 5 |
| | Art. 5 Ausbildungspflichtige Personen | 5 |
| | Art. 6 Art der Ausbildung und Fristen..... | 5 |
| | Art. 7 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer vom VQF durchgeführten Veranstaltung | 6 |
| | Art. 8 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer von einem anderen externen Anbieter durchgeführten Veranstaltung | 6 |
| | Art. 9 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer betriebsinternen Schulung..... | 6 |
| | Art. 10 Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungspflicht..... | 7 |
| | Art. 11 Massnahmen und Sanktionen bei Verletzungen der Ausbildungspflicht | 7 |
| | Art. 12 Inkrafttreten | 7 |

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF das vorliegende Ausbildungskonzept:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Ausbildungskonzept konkretisiert die Pflichten der SRO-Mitglieder betreffend Ausbildung nach Art. 8 GwG² und Art. 84 SRO-Reglement³. Es regelt zudem die vom VQF durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen.

² Die Bestimmungen dieses Ausbildungskonzepts gelten für alle SRO-Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹Der VQF ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Ausbildungspflicht durch die Mitglieder.

² Der Vorstand ist zuständig für die Qualitätssicherung der Ausbildungsveranstaltungen des VQF und kann Vorgaben machen. Er genehmigt das Ausbildungsprogramm und die Teilnahmegebühren für die Grundausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen des VQF. Zudem legt er die Periodizität der Weiterbildung fest (Weiterbildungszyklus).

II. Ausbildungsveranstaltungen des VQF

Art. 3 Ausbildungsarten, Themen, Dauer und Ziel

¹ Der VQF führt jährlich mehrere Grundausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch. Bei der Festlegung der Ausbildungsorte wird auf eine angemessene geografische Verteilung geachtet. Der Inhalt der Ausbildungen wird gestützt auf das jeweilige Ausbildungsprogramm sowie aufgrund der Erfahrung (Mitgliederberatung, Massnahme- und Sanktionsverfahren etc.) festgelegt. Dabei gilt grundsätzlich folgende Struktur:

- a. Die Grundausbildung beinhaltet folgende Themen: Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich GwG inkl. Berufsmässigkeitskriterien und Ausnahmen vom Geltungsbereich des GwG, Sorgfaltspflichten und Pflichten bei Geldwäschereiverdacht nach GwG und SRO-Reglement, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der SRO-Mitgliedschaft beim VQF sowie zusätzliche Informationen zum Umfeld des GwG. Der zeitliche Umfang der Grundausbildung beträgt in der Regel einen Tag.

² Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0).

³ Reglement der Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz (GwG) des VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (VQF Dok. Nr. 400.1.2).

- b. Die Weiterbildung beinhaltet folgende Themen: Auffrischung und Vertiefung der Grundkenntnisse betreffend GwG und SRO-Reglement, Information über Neuerungen in diesen Bereichen (Revisionen des GwG, Anpassungen der Reglemente, Praxisänderungen, Rechtsprechung etc.) und Information über (wandelnde) Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es können auch branchenspezifische Themen behandelt werden, die über das GwG hinausgehen. Der zeitliche Umfang der Weiterbildung beträgt in der Regel einen halben Tag.

² Ziel der Grundausbildung und Weiterbildung ist, dass die Mitglieder die Pflichten nach GwG und Reglementen des VQF kennen und in der Lage sind, diese Pflichten jederzeit korrekt einzuhalten und umzusetzen.

³ Der VQF führt eine Anwesenheitskontrolle bei den von ihr durchgeführten Grundausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch und entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Wissen der Teilnehmer am Ende der Ausbildungsveranstaltung mittels Abschlusstest geprüft wird oder im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung eine anderweitige Repetition des Gelernten (Lösung praktischer Fälle, Gruppenarbeiten etc.) erfolgt.

Art. 4 Form der Ausbildung

¹ Der VQF kann die Form der Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsprogramms festlegen. Die Ausbildung kann insbesondere in Form von Seminaren (Vortrag, Kolloquium etc.) oder mittels computerunterstützten Lernprogrammen stattfinden; sie kann branchenspezifisch oder auf die Gesamtheit der Mitglieder ausgerichtet sein.

² Der VQF kann zusätzlich auch individuelle Firmen- oder Mitgliederschulungen durchführen, wodurch die Grundausbildungs- und Weiterbildungspflicht nach dem SRO-Reglement absolviert werden kann. Die Gebühren für individuelle Firmen- und Mitarbeiterschulungen werden vom Geschäftsführer im Einzelfall festgesetzt.

III. Erfüllung der Ausbildungspflicht durch die Mitglieder

Art. 5 Ausbildungspflichtige Personen

¹ Als ausbildungspflichtige Personen gelten (Art. 84 i.V.m. Art. 7 lit. h SRO-Reglement):

- a. Sämtliche Organe und Arbeitnehmer, die im GwG-Bereich für ein Mitglied tätig sind, d.h. die eine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben oder Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG erfüllen; und
- b. der GwG-Verantwortliche sowie sein Stellvertreter.

Art. 6 Art der Ausbildung und Fristen

¹ Ausbildungspflichtige Personen haben innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt in den VQF bzw. seit Aufnahme einer Tätigkeit, welche zu einer Ausbildungspflicht führt, eine Grundausbildung zu absolvieren.

² Ausbildungspflichtige Personen, welche die Grundausbildung absolviert haben, müssen regelmässig, d.h. innerhalb des vom Vorstand festgelegten Ausbildungszyklus, eine Weiterbildung besuchen.

Art. 7 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer vom VQF durchgeführten Veranstaltung

¹ Die Ausbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn die ausbildungspflichtige Person eine Bestätigung des VQF über die erfolgreiche Teilnahme an einer durch den VQF durchgeführten Veranstaltung erhält. Eine solche Bestätigung wird erteilt, wenn

- a. die jeweilige Veranstaltung besucht und der anlässlich dieser Veranstaltung allfällig durchgeführte Abschlusstest erfolgreich bestanden wurde; und zudem (kumulativ)
- b. die Ausbildungskosten (Kursgebühren etc.) bezahlt worden sind.

² Falls die ausbildungspflichtige Person einen allfällig anlässlich der Ausbildungsveranstaltung durchgeführten Abschlusstest nicht besteht oder nicht absolviert, kann sie verpflichtet werden, einen kostenpflichtigen Nachtest zu absolvieren. Diesfalls kann die Bestätigung über die (erfolgreiche) Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung davon abhängig gemacht werden, dass die ausbildungspflichtige Person diesen Nachtest erfolgreich besteht.

³ Die Ausbildungspflicht kann auch durch eine vom VQF durchgeführte individuelle Firmen- oder Mitgliederschulung erfüllt werden.

Art. 8 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer von einem anderen externen Anbieter durchgeführten Veranstaltung

¹ Auf Gesuch des Mitglieds kann die Erfüllung der Ausbildungspflicht vom VQF auch anerkannt werden, wenn die ausbildungspflichtige Person unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und der jeweiligen Ausbildungsunterlagen nachweist, dass sie bei einem anderen Ausbildungsanbieter (z.B. andere offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation nach GwG) eine externe, gleichwertige⁴ GwG-Ausbildung besucht hat.

² Auf die Anerkennung als gleichwertige Ausbildung besteht kein Anspruch. Ein ablehnender Entscheid ist nicht anfechtbar. Es ist empfehlenswert, die Gleichwertigkeit vor Besuch der Ausbildung vorprüfen zu lassen, indem das Veranstaltungsprogramm des Anbieters dem VQF eingereicht wird.

³ Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität oder am Erfolg – auch von bereits anerkannten – anderweitig extern vorgenommenen Ausbildungen, können die ausbildungspflichtigen Personen verpflichtet werden, eine Grundausbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung des VQF zu besuchen.

Art. 9 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer betriebsinternen Schulung

¹ Der GwG-Verantwortliche sowie sein Stellvertreter müssen grundsätzlich extern ausgebildet werden (Ausbildung nach Art. 7 oder 8 Ausbildungskonzept).

² Alle übrigen ausbildungspflichtigen Personen können ihre Ausbildungspflicht auch durch eine betriebsinterne, gleichwertige⁵ Schulung absolvieren.

⁴ Damit ist gemeint, dass die von einer anderen externen Organisation als dem VQF durchgeführte Ausbildungsveranstaltung inhaltlich gleichwertig sein muss im Vergleich zu einer durch den VQF durchgeführten Ausbildung.

⁵ Damit ist gemeint, dass die betriebsinterne Ausbildungsveranstaltung inhaltlich gleichwertig sein muss im Vergleich zu einer durch den VQF durchgeführten Ausbildung.

³ Eine betriebsinterne Ausbildung ist unter der Verantwortung des GwG Verantwortlichen durch ihn selber oder durch eine von ihm bestimmten Person, welche extern ausgebildet wurde, durchzuführen und ist im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration explizit auszuweisen.

⁴ Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität oder am Erfolg einer betriebsinternen vorgenommenen Ausbildung, können die ausbildungspflichtigen Personen verpflichtet werden, eine Grundausbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung des VQF zu besuchen.

Art. 10 Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungspflicht

¹ Der VQF führt eine laufende Überprüfung der Mitglieder hinsichtlich Einhaltung der Ausbildungspflicht betreffend die extern ausbildungspflichtigen Personen durch.

² Bestehen Anzeichen, dass bei einem Mitglied eine Verletzung der Ausbildungspflicht droht so wird das Mitglied in der Regel zur Einhaltung dieser Pflicht und zur Herstellung des mit dem Ausbildungskonzept konformen Zustands aufgefordert (Massnahmeverfahren nach Art. 92 SRO-Reglement). Das Mitglied kann insbesondere zur verbindlichen Anmeldung innert angemessener Frist an eine vom VQF durchgeführte Ausbildungsveranstaltung aufgefordert werden.

³ Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungspflicht im Rahmen der durch den VQF durchgeführten Prüfungen beim Mitglied. In Bezug auf allfällige betriebsintern durchgeführte Schulungen sind dem Prüfer die Ausbildungsunterlagen (inkl. Präsenz- und Teilnehmerliste) vorzulegen (zwecks Nachweis der durchgeführten, gleichwertigen betriebsinternen Schulung).

⁴ Der VQF kann auch ausserhalb einer Prüfung die Erfüllung der Ausbildungspflicht jederzeit überprüfen.

Art. 11 Massnahmen und Sanktionen bei Verletzungen der Ausbildungspflicht

¹ Verletzt ein Mitglied seine Ausbildungspflicht, kann der VQF ein Massnahmeverfahren (Art. 92 SRO-Reglement) und/oder ein Sanktionsverfahren (Art. 93 ff. SRO-Reglement) gegen das Mitglied einleiten.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Ausbildungskonzept tritt am 14. September 2020 in Kraft.